



# **Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten kommunaler Bedeutung**

vom 1. Februar 2017



## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

Grundlagen  
Zweck

### **Artikel**

1  
2

### **II. Die Verordnung im Detail**

Schutzobjekte  
Schutzzonen  
Schutzziel  
Schutzanordnungen (für flächige Schutzobjekte)  
Besondere Schutzanordnungen für Einzelbäume und Baumgruppen  
Weitere Schutzmassnahmen  
Unterhalt und Pflege  
Pflegebeiträge  
Landwirtschafts- und Naturschutzkommission  
Ausnahmen

3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12

### **III. Schlussbestimmungen**

Strafbestimmungen  
Inkrafttreten  
Rechtsmittel  
Veröffentlichung und Mitteilung

13  
14  
15  
16



**Verordnung über den Schutz und die  
Pflege von Naturschutzgebieten und  
-objekten kommunaler Bedeutung  
vom 1. Februar 2017**

**I. Allgemeines**

Grundlagen	Art. 1 Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten.
Zweck	Art. 2 Die Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken die langfristige Erhaltung der biologisch wertvollen Gebiete und Objekte als Beitrag zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig sollen damit das heimatliche Landschaftsbild und die dazugehörige Bewirtschaftung erhalten und gefördert werden.

**II. Die Verordnung im Detail**

Schutzobjekte	Art. 3 Gestützt auf das im September 1988 erstmals festgesetzte Inventar der Naturschutz- und Landschaftsschutzobjekte und dessen Erweiterungen werden folgende Objekte unter Naturschutz gestellt:  - Nassstandorte (Schutz über Bewirtschaftungsverträge) - Weiher (Schutz über Bewirtschaftungsverträge) - Trockenstandorte (Schutz über Bewirtschaftungsverträge) - Einzelbäume und Baumgruppen
	Objekt Nr.    Bezeichnung 7.04            Linde in Bliggenswil 7.06            Linde im Seewadel 7.12            zwei Linden beim Bahnhof 7.13            Eiche östlich Hörnen 7.18            zwei Eichen östlich Blitterswil 7.40            drei Linden auf Lindeli 7.50            drei Buchen vor Spital 7.63            Hängebuche und Lindenallee bei Kirche 7.75            Buche Wisacher
Schutzzonen	Art. 4 Flächige Schutzobjekte, Nass- und Trockenstandorte sowie Weiher werden in die folgenden Schutzzonen gliedert:  Zone I        Naturschutzzone Zone IR      Naturschutzzone (Regenerationsfläche) Zone IIA     Naturschutzumgebungszone mit Düngeverbot (Pufferzone) Zone IV      Waldschutzzone (Waldrand)



## **Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten kommunaler Bedeutung vom 1. Februar 2017**

Die Lage sowie die genauen Abgrenzungen und Zonen der Objekte sind aus dem zugehörigen Übersichtsplan Massstab 1:5'000 sowie bei den flächigen Objekten aus den zugehörigen Detailplänen Massstab 1:1'000 und Massstab 1:2'000 ersichtlich. Diese sind Bestandteil dieser Verordnung.

Naturschutzzonen können im Gelände verpflockt werden.

### Schutzziel

#### Art. 5

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzobjekte in jeder Beziehung.

- als Lebensräume seltener und geschützter Pflanzen- und Tierarten, Pflanzengesellschaften und Tiergemeinschaften
- als belebende und strukturierende Siedlungs- und Landschaftselemente
- als Zeugen traditioneller Bewirtschaftungsformen

#### *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung der Riede und Trockenstandorte mit ihren Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften.

#### *Zone IR Naturschutzzone (Regenerationsfläche)*

Die Regenerationsfläche dient der Extensivierung potentieller Standorte zur Ergänzung, Erweiterung und Sicherung bestehender und neuer Schutzgebiete.

#### *Zone IIA Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Zonen I und IR vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen, der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzten Flächen und der Naturschutzzone sowie dem Schutz des Landschaftsbildes.

#### *Zone IV Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Schaffung und Erhaltung naturnaher, stufiger, busch- und artenreicher Waldränder. Sie ist 10 Meter tief. Angrenzend an die Schutzgebiete vervollständigen und verbinden sie grössere, zusammenhängende Lebensräume.

#### *Einzelbäume und Baumgruppen*

Besonders markante Einzelbäume und Baumgruppen sollten als prägende Elemente des Siedlungsraumes und der Landschaft erhalten bleiben.

### Schutzanordnungen (für flächige Schutzobjekte)

#### Art. 6

In den Schutzzonen I, IIA und IV sind alle Tätigkeiten, Vorkehrungen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.



**Verordnung über den Schutz und die  
Pflege von Naturschutzgebieten und  
-objekten kommunaler Bedeutung  
vom 1. Februar 2017**

Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art werden durch die LNK oder deren Beauftragte geprüft und bewilligt.

Insbesondere sind verboten

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes
- das Beseitigen von Gehölzen ausserhalb des Waldes, ausgenommen zu Pflegezwecken
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bewilligter Stellen
- das Lagern, Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Zusätzlich in der Naturschutzzone I und IR

- andere Nutzung als zur Erreichung des Schutzzieles notwendig
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen
- das Betreten, ausser auf markierten Strassen und Wegen (ausser für die Bewirtschaftung und die Pflege)
- das Baden
- das Befahren der Wasseroberfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben
- das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober

Zusätzlich in der Naturschutzumgebungszone IIA

- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen; Ausnahmen hierzu können in speziellen Fällen durch die LNK bewilligt werden.

Zusätzlich in der Waldschutzzone IV

- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Weidenlassen



**Verordnung über den Schutz und die  
Pflege von Naturschutzgebieten und  
-objekten kommunaler Bedeutung  
vom 1. Februar 2017**

Besondere Schutzanordnungen für Einzelbäume und Baumgruppen

Art. 7

Grundsätzlich sind verboten:

- Massnahmen aller Art, welche die Bäume hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung negativ beeinflussen
- das Pflügen und Befahren des Wurzelbereiches
- das Verwenden von Giftstoffen
- das Beseitigen

Unter besonderen Umständen kann die Landwirtschafts- und Naturschutzkommission die Beseitigung dieser Objekte bewilligen, soll jedoch für eine gleichzeitige Ersatzvornahme besorgt sein. Der Realersatz muss grundsätzlich so erfolgen, dass qualitativ und quantitativ gleichwertige Objekte entstehen. Damit soll das Verteilungsmuster dieser landschaftlich bedeutenden Elemente langfristig mindestens im heutigen Ausmass erhalten bleiben.

Weitere Schutzmassnahmen

Art. 8

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission für weitere Objekte in denen die traditionelle und naturschutzgerechte Bewirtschaftung sichergestellt ist, wie feuchte und trockene Magerwiesen, Waldränder und Einzelbäume sowie Hecken, Obstgärten usw. als Schutzmassnahme auch Bewirtschaftungsverträge abschliessen. Diese Verträge sind inhaltlich der Verordnung anzupassen.

Unterhalt und Pflege

Art. 9

Zur Sicherung des Schutzziels sind die Naturschutzgebiete fachgerecht zu bewirtschaften und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 4 ausgenommen. Sie werden - soweit notwendig - in einem Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Bei einem Bewirtschafterwechsel ist die LNK entsprechend zu informieren.

Die Ausführung dieser Arbeiten ist, soweit zumutbar, Sache der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter. Sie kann aber auf Veranlassung der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission auch auf Kosten der Gemeinde erfolgen.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

*Riedwiesen*

Die Riedwiesen sind einmal jährlich in der Regel nach dem 1. September zu mähen. Das Schnittgut ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Schnitt wegzuführen oder an den vereinbarten Deponien abzulagern. Im Bewirtschaftungsvertrag können Ausnahmen festgelegt werden.



**Verordnung über den Schutz und die  
Pflege von Naturschutzgebieten und  
-objekten kommunaler Bedeutung  
vom 1. Februar 2017**

*Trockenwiesen*

Die Trockenwiesen sind mindestens einmal, höchstens zweimal jährlich ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Schnitt wegzuführen oder an den vereinbarten Deponien abzulagern. Im Bewirtschaftungsvertrag können Ausnahmen festgelegt werden.

*Die Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone ist jährlich mindestens einmal zu mähen. Das Schnittgut ist in der Regel innerhalb von drei Wochen nach dem Schnitt wegzuführen oder an den vereinbarten Deponien abzulagern. Im Bewirtschaftungsvertrag können Ausnahmen festgelegt werden.

*Der Wald*

Der Wald ist bei einer Holznutzung dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes anzustreben. Die Waldränder sind selektiv und abschnittsweise zurückzuschneiden.

Pflegebeiträge

Art. 10

Für die Bewirtschaftung oder den Ertragsausfall durch die Einschränkungen der Bewirtschaftungsintensität in den Schutzzonen werden von der Gemeinde Beiträge gewährt. Der Gemeinderat legt diese Beiträge auf Antrag der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission fest. Die Beiträge werden im Anhang "Beitragsordnung" festgehalten und können nach Bewilligung durch den Gemeinderat geändert werden. Vertragliche Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

Landwirtschafts- und  
Naturschutzkommission

Art. 11

Für die Bearbeitung der Naturschutzangelegenheiten setzt der Gemeinderat gemäss seiner Geschäftsordnung vom 20. März 2010 eine ständige Kommission ein. Der Ackerbaustellenleiter und eine Vertretung des Forstes haben von Amtes wegen Einsitz in der Kommission. Die Interessenvertretung von Jagd und Naturschutz muss gewährleistet sein.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- Betreuung der Schutzobjekte
- Regelung der Pflege
- Beratung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter
- Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen
- Informierung der Bevölkerung über die Belange des Naturschutzes in der Gemeinde



**Verordnung über den Schutz und die  
Pflege von Naturschutzgebieten und  
-objekten kommunaler Bedeutung  
vom 1. Februar 2017**

Ausnahmen Art. 12  
Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das öffentliche oder wissenschaftliche Interesse es erfordern, kann der Gemeinderat auf Antrag der Landwirtschafts- und Naturschutzkommission unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

**III. Schlussbestimmungen**

Strafbestimmungen Art. 13  
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

Inkrafttreten Art. 14  
Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel Art. 15  
Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht 3 des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Veröffentlichung und Mitteilung Art. 16  
Diese Verordnung wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Bauma veröffentlicht. Überdies erfolgt eine schriftliche Mitteilung mit Planbeilage an die Grundeigentümer und an das Amt für Raumplanung.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, allfällige Pächterinnen und Pächter oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter zu orientieren.

Die Unterlagen liegen auf der Gemeindeverwaltung | Präsidiales+Sicherheit zur öffentlichen Einsicht auf.

Genehmigt vom Gemeinderat  
am 1. Februar 2017 (GRB 2017-18)

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Richard König  
Gemeindeschreiber a.i.